



AUF UNS FAHREN SIE AB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der GKB

(AGB 2016)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auftragsvergaben der GKB

1 Das Angebot

1.1 Allgemeines zum Angebot

Der Auftragnehmer hat sich bei der Erstellung des Angebotes an die gesamten Unterlagen des Auftraggebers, allenfalls an vorhandene besondere Geschäftsbedingungen sowie an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu halten und diese Vertragsgrundlagen bei der Kalkulation zu berücksichtigen; mit der Angebotslegung akzeptiert der Auftragnehmer diese Bedingungen in der angeführten Reihenfolge. Angebote müssen die in den Unterlagen vorgeschriebene Form vorweisen. Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vom Auftraggeber anerkannt wurden. Angebote des Auftragnehmers an den Auftraggeber sind – sofern nichts anderes vereinbart wurde – für den Auftragnehmer für fünf Monate rechtsverbindlich.

1.2 Eignung des Auftragnehmers

Der Auftrag wird nur an befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen erteilt. Die vom Auftraggeber geforderten Nachweise der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind mit dem Angebot vorzulegen.

1.3 Befugnis des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer muss für alle in Frage kommenden Arbeiten die Befugnis am Ausführungsort besitzen, mit der sie in der Ausführungsphase betraut sein sollen (bzw. bei Auftragnehmergemeinschaften die einzelnen Partner zur Übernahme der ausgeschriebenen Leistungen befugt sein).

1.4 Preisbindung und -bildung

Sämtliche Preise gelten als Fixpreise für die Dauer von 12 Monaten ab Auftragserteilung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

In die angebotenen Preise sind alle Hauptleistungen sowie alle Nebenleistungen einzuzurechnen, die zur vollständigen, übernahme- und betriebsfertigen Herstellung der Gesamtleistung erforderlich sind, auch wenn diese Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben sind. Sofern nichts anderes angeführt ist, sind in die angebotenen Preise insbesondere einzukalkulieren:

1.4.1 Soziale Aufwendungen, Steuern, Regien

Alle sozialen Aufwendungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge), Abgaben und Steuern sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des Unternehmers sind einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine wie immer gearteten Forderungen an den Auftraggeber gestellt werden können.

1.4.2 Lohnkosten, Zuschläge, Zulagen

Besondere Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn- und Gehaltsempfänger, Remunerationen, Sondererstattungen, wie z.B. Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für die An- und Rückreise nach den jeweils geltenden Bestimmungen sind einzuzurechnen. Ferner sind alle Erschwerniszuschläge (z.B. Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulagen usw.) und die Kosten für allfällige Schlechtwettertage mit den angebotenen Preisen abgegolten. Alle zusätzlichen Aufwendungen und Mehrkosten sowie stoffbedingter Mehraufwendungen, die zur Einhaltung der gesetzten bzw. vereinbarten Termine erforderlich sind, wie z.B. Zuschläge für erforderliche Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, werden vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet. Überstunden oder Mehrarbeitsstunden sowie die hierfür vom Auftragnehmer zu leistenden Entgelte werden vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet.

1.4.3 Transport, Manipulation, Versicherung und Muster

Die Kosten für Transport, Auf- und Abladearbeiten, Hin- und Herbewegen der gelieferten Gegenstände und Materialien, Werkzeuge und Hilfsstoffe am Erfüllungsort bzw. der konkreten Einbaustelle einschließlich der erforderlichen Hilfskräfte und maschinellen Einrichtungen jeder Art dürfen nicht gesondert verrechnet werden. Weiters sind die Kosten für Porto, Verpackung und Kennzeichnung der Stücke, sämtliche erforderliche Versicherungen, Proben und Muster in die Preise einzuzurechnen. Das gleiche gilt sinngemäß auch für Materialien, welche durch den Auftraggeber beigestellt werden. Gegebenenfalls anfallende zusätzliche Transportkosten zum Erfüllungsort werden nur im Falle nachgewiesener Notwendigkeit und vorheriger einvernehmlicher, schriftlicher Regelung vergütet.

1.4.4 Verschmutzung, Beschädigung, Verpackung und Abfälle

Die bei der Ausführung der Arbeiten des Auftragnehmers entstandenen Verschmutzungen und Beschädigungen sind sowohl am eigenen wie auch an anderen beweglichen und unbeweglichen Sachen auf Kosten des Auftragnehmers und unverzüglich zu entfernen bzw. zu beheben. Allenfalls dabei

eintretende Werterhöhungen gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Auftraggebers über. Alle anfallenden Verpackungen, Abfälle und Restmaterialien u. dgl. sind laufend zu sammeln, zu entfernen und gesetzeskonform auf Kosten des Auftragnehmers zu entsorgen. Auf Verlangen sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen (z.B.: über die Trennung der Baurestmassen etc.) bzw. im Angebot einzutragen (z.B. ARA-Lizenznummer bzw. die Nummern der Vorlieferanten). Kommt der Auftragnehmer einer einmaligen auf die in dieser Bestimmung festgelegten Pflichten bezogener Aufforderung nicht binnen angemessener Frist nach, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die dabei anfallenden Kosten werden dem Auftragnehmer angelastet. Wenn nichts anderes vereinbart wurde gilt eine Frist von sieben Tagen als angemessen.

1.4.5 Gerüstungen, Unterstellungen, Requisiten

Das Aufstellen, Beistellen, Instandhalten und Abtragen sämtlicher, für die Erbringung der Leistung erforderlichen Gerüstungen und Unterstellungen ohne Unterschied des Umfangs und der Höhe (mit Ausnahme der im Leistungsverzeichnis gesondert angeführten Gerüste) einschließlich der Beistellung aller Requisiten, Zu- und Abtransport – soweit sie für die Ausführung der eigenen Leistungen notwendig sind – sind ebenfalls in die angebotenen Preise einzuzurechnen.

1.4.6 Örtliche Verhältnisse

Mit der Einreichung des Angebotes bestätigt der Auftragnehmer, dass er alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit des Aufstellungs- bzw. Verwendungsortes, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände festgestellt und in der Preisbildung berücksichtigt, sowie die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat; Nachforderungen aufgrund solcher Umstände sind ausgeschlossen.

1.4.7 Sicherheits- bzw. Nachbehandlungsmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist ausschließlich für sämtliche Sicherheits- und Nachbehandlungsmaßnahmen verantwortlich, die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind in den angebotenen Preisen zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

1.4.8 Lizenz und Patentgebühren

In die angebotenen Preise sind sämtliche Kosten für Lizenz- und Patentgebühren einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine gesonderten Forderungen – weder durch den Auftragnehmer noch durch dritte Personen – an den Auftraggeber gestellt werden können; der Auftragnehmer hat den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

1.4.9 Versicherungen

In die angebotenen Preise sind sämtliche für die Leistungserbringung und die Abdeckung allfälliger mittelbarer oder unmittelbarer Schäden des Auftraggebers erforderlichen Versicherungen einzukalkulieren.

1.4.10 Wiederherstellung und Genehmigungen bei Bauaufträgen- bzw. Baukonzessionsverträgen

Sämtliche Kosten für die Benützung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Nachbargrundstücken und von öffentlichem Gut einschließlich der Kosten für die Erwirkung der erforderlichen Genehmigungen sind in die angebotenen Preise einzuzurechnen. Nachbargrundstücke und öffentliche Grundstücke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer bzw. Eigentümervertreter benützt werden, wobei die schriftliche Zustimmung vor der Benützung zu erwirken ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber aus daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten.

1.4.11 Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und Bestandsunterlagen

Die Ausarbeitung von sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und bei Bedarf von Bestandsunterlagen (wie z.B. Montagezeichnungen, detaillierte Werkstattpläne, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Abrechnungspläne, Anlagenbeschreibungen, sämtliche für behördliche Bewilligungen erforderliche Nachweise, Atteste und Unterlagen bzw. TÜV-pflichtige Übernahme- bzw. Abnahmebescheinigungen etc.) sind in die angebotenen Preise einzuzurechnen, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben wurden. Diese Dokumente sind dem Auftraggeber in Papierform und in elektronischer Form im Zuge der Auftragsabwicklung zu übergeben. Der Auftragnehmer hat die für die Auftragsabwicklung erforderlichen Planunterlagen sowie insbesondere die Ausführungs- und Detailplanung auf eigene Kosten zu erstellen und beizubringen, sowie allenfalls anderen, hierauf angewiesenen Professionisten zur Verfügung zu stellen, sofern diese nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

1.4.12 Teilnahme an Besprechungen

Die Teilnahme an sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Besprechungen und sonstigen Koordinierungsgesprächen muss in den angebotenen Preisen enthalten sein.

1.4.13 Einschulung der MitarbeiterInnen des Auftraggebers

Im angebotenen Preis ist die Einschulung der MitarbeiterInnen des Auftraggebers im ausreichenden Umfang einzukalkulieren, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen wurden.

1.4.14 Bei Regieleistungen zusätzlich einzukalkulieren

Da bei Regieleistungen nur der tatsächliche Zeitaufwand vergütet wird, ist über die oben beschriebenen Leistungen hinaus in die angebotenen Regiesätze folgendes einzurechnen:

- die gesamten unproduktiven Kosten (wie z.B. anteilige Kosten für Zentralregion, Büroaufwand, sämtliches Leitungspersonal, zeitgebundene Kosten u. dgl.);
- sämtliche Wegzeiten (wie z.B. für An- und Abfahrten und sonstige Manipulationen);
- sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen (bei Maschinen- und Geräteinsatz auch die eventuell erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungszeiten sowie Stillstandzeiten u. dgl.);
- sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel u. dgl.

Für Regieleistungen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages. Sollte sich bis zur Schlussrechnung herausstellen, dass Leistungen, für die Regiestunden bestätigt und auch abgerechnet wurden, im vertraglichen Leistungsumfang enthalten sind, so werden die entsprechenden Beträge bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

1.5 Angaben über beabsichtigte Subunternehmer

Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, Teile des Auftrages an Subunternehmer weiterzugeben, ist er verpflichtet, den Auftraggeber bereits bei Angebotslegung darüber zu informieren. Deren erforderliche Eignungen und Befugnisse zur Erbringung der vorgesehenen Teilleistungen sind dem Angebot anzuschließen. Sofern sich der Auftragnehmer zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit auf die Mittel eines Subunternehmers beruft, hat er die tatsächliche Verfügung über dessen Mittel durch Vorlage eines entsprechenden Vertrages (welcher weder aufschiebende noch auflösende Bedingung enthalten darf) mit dem Subunternehmer nachzuweisen. Weitere Festlegungen über Subunternehmer sind in Pkt. 2.2. getroffen. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch diese Angaben nicht berührt. Der Auftraggeber ist – soweit nichts anderes zwingend gesetzlich vorgesehen ist – vereinbart wird – berechtigt, die Vergabe an Subunternehmer grundsätzlich oder in Bezug auf bestimmte Subunternehmer zu untersagen.

1.6 Bestellung

1.6.1 Auftragserteilung

Bestellungen sind für den Auftraggeber nur rechtsverbindlich, wenn sie per E-Mail, schriftlich oder per Telefax erfolgen.

Werden Bestellungen per E-Mail übermittelt, so ist dieses Dokument automatisch erstellt und ist ohne Unterzeichnung gültig.

Mündliche oder telefonische Bestellungen haben nur Geltung, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

- Gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen des Auftragnehmers an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung unserer AGB's auch seitens seiner Subunternehmer.
- Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers verpflichten nur dann, wenn diese vom Auftraggeber schriftlich anerkannt werden. Lieferungen und/oder Leistungen, die ohne schriftlichen Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt werden, werden nur dann vergütet, wenn der Auftraggeber sie nachträglich anerkennt. Auf Verlangen des Auftraggebers sind sonst derartige Lieferungen und/oder Leistungen innerhalb angemessener Frist rückgängig zu machen, widrigenfalls dies auf Kosten des Auftragnehmers vom Auftraggeber vorgenommen werden kann (weitere Festlegungen dazu sind in Pkt. 2.6.3 getroffen).
- Der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet, den Auftraggeber über geplante Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen umgehend zu informieren; der Auftraggeber kann diese Änderungen binnen vierzehn Tagen ab Zugang der Information untersagen.
- Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom Auftragnehmer mitzuliefern.

- Die der Bestellung beigefügten Blätter, technischen oder kaufmännischen Inhalts, bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung.

1.6.2 Auftragsbestätigung

- Jede Bestellung des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer umgehend schriftlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestellung per E-Mail, so ist die Auftragsbestätigung an den Absender ebenfalls per E-Mail zu retournieren.

- Beginnt der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen – gerechnet vom Bestelldatum – erkennbar mit der Bestellausführung, so gilt die Bestellung auch ohne Auftragsbestätigung als vorbehaltlos angenommen. Vorgenommene Lieferungen und/oder Leistungen gelten in jedem Fall als vorbehaltlose Anerkennung unserer Bedingungen, selbst wenn keine oder eine abweichende Auftragsbestätigung vorliegt.

Abweichungen vom Bestelltext in technischer oder kaufmännischer Hinsicht müssen in der Auftragsbestätigung erkennbar ausgedrückt sein und stellen ein Gegenoffert dar. Zur beidseitigen Rechtswirksamkeit der Bestellung bedarf dieses Gegenoffert unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme. Ebenso unserer schriftlichen Annahme bedürfen nachträgliche Ergänzungen der Bestellung durch den Auftragnehmer infolge fehlender oder unklarer Bestellkonditionen.

1.6.3 Warenannahme

Sollten Waren bei unserem GKB-Magazinlager in der Köflacher Gasse 35-41, 8020 Graz angeliefert werden, sind folgende Annahmezeiten zu beachten:

Montag – Donnerstag von 07.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 07.00 – 12.00 Uhr.

1.7 Berücksichtigung der österreichischen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften

Der Auftragnehmer erklärt, dass das Angebot für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung aller in Österreich geltenden Vorschriften, insbesondere der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sowie der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften bzw. Eisenbahn-Arbeitnehmer-/Innenschutzverordnung erstellt ist. Die sich aus Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ergebenden Verpflichtungen sind i.d.g.F. einzuhalten. Der Auftragnehmer haftet auch seitens seiner Subunternehmer dafür. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen bestimmt bzw. berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache zur Ausführung des Auftrages ausreichend mächtig sein.

1.8 Angebotsbedingungen für Datenträgeraustausch bei Bauaufträgen

1.8.1 Allgemeines

Der Auftraggeber gibt ein Kurzleistungsverzeichnis auf Datenträger aus. Für den Datenträgeraustausch gilt die ÖNORM B 2063 i.d.g.F., soweit nichts anderes bestimmt wird.

1.8.2 Organisatorischer Ablauf

Der Angebotsdatenträger ist gleichzeitig mit den übrigen Bestandteilen des Angebotes abzugeben. Der Auftragnehmer hat im Datenträger die Angaben gemäß ÖNORM B 2063 i.d.g.F. sowie die erforderlichen Ergänzungen einzutragen.

1.8.3 Gültiges Angebot bei Anwendung des Datenträgeraustausches

Ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM B 2063 i.d.g.F. ist zulässig, wenn der Auftragnehmer vom Auftraggeber einen Datenträger mit dem Leistungsverzeichnis erhalten hat. Macht der Auftragnehmer von der Möglichkeit der Abgabe eines Datenträgers Gebrauch, ist die Abgabe eines eigenen automationsunterstützt und rechtsgültig unterfertigten Leistungsverzeichnisses des Auftragnehmers anstelle des auf den Vordrucken des Auftraggebers erstellten Angebotes zulässig. Der Mindestinhalt des gedruckten Angebotsleistungsverzeichnisses muss den Bestimmungen der ÖNORM B 2063 i.d.g.F. und diesen AGB entsprechen. Der Datenträger wird vom Auftraggeber eingelesen. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten, einschließlich technischer Probleme beim Einlesen des Datenträgers wird vereinbart:

- das Angebot wird vorläufig aufgrund des abgegebenen schriftlichen Leistungsverzeichnisses protokolliert.
- die Unlesbarkeit von Datenträgern bei der Übermittlung geht zu Lasten des Auftragnehmers.
- gelingt es dem Auftragnehmer nicht, einen dem gedruckten Angebot entsprechenden mangelfreien Datenträger fristgerecht vorzulegen, der den Bestimmungen der ÖNORM B 2063 i.d.g.F. sowie diesen AGB entspricht und auch tatsächlich vom Auftraggeber eingelesen werden kann, ist der Auftraggeber zu einer ersatzweisen Behebung dieses Mangels auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt.

1.8.4 Angebotskurzleistungsverzeichnis

Das Angebotskurzleistungsverzeichnis des Auftragnehmers ist in der Form DIN A 4 vom maschinenlesbaren Datenträger auszudrucken. Außerdem muss das ausgedruckte

Kurzleistungsverzeichnis enthalten:

- Auftraggeber, Bauvorhaben bzw. Projektbezeichnung, Angebotsdatum, handelsrechtlicher Firmenwortlaut des Auftragnehmers, Adresse, allfällige Nachlässe oder Aufschläge, Angebotssumme(n), Seitennummerierung,
- auf der letzten Seite unten die Anmerkung: „Gesamte Seitenanzahl“
- auf jeder Seite die „Seitenzahl“
- das Angebotskurzleistungsverzeichnis muss hinsichtlich Gliederung, Positionsanzahl, Positionsreihenfolge, Positionsnummer, Positionsstichwort, Ausschreibungsmenge, Mengeneinheit der Positionen, sowie Art und Anzahl der Preisanteile mit dem Leistungsverzeichnis vollkommen übereinstimmen.

1.8.5 Angebotsdatenträger

- Die Angebotsdatei muss, abgesehen von den eingetragenen Preisen und den ausgefüllten Auftragnehmerlücken, die gleiche sein wie die Ausschreibungsdatei.
- Das Datenträgerformat und deren Formatierung müssen dem ausgegebenen Datenträger entsprechen.
- Mittels aufgeklebter Etikette sind auf dem Datenträger die gleichen Kennzeichen wie bei der ausgegebenen, zuzüglich des Namens des Auftragnehmers, anzubringen.

1.8.6 Wesentliche Positionen

- Hinsichtlich der Kennzeichnung von Positionen, wie beispielsweise Wahlpositionen und wesentlichen Positionen gilt die ÖNORM A 2063 i.d.G.F.

1.8.7 Einschränkungen der Preisnachlässe

- In der Angebotsdatei ist ein Preisnachlass nur nach Prozenten und nur auf das gesamte Angebot in dem dafür vorgesehenen Datensatz zulässig.
- Nachlässe dürfen weiters nicht nach Lohn und Sonstigem getrennt werden.
- Wenn eine Vergabe in Teilen vorgesehen ist, dann gilt das o.a. jeweils für die zur Vergabe kommenden Teile.
- Jeder vom Auftragnehmer angebotene Nachlass, der den oa. Kriterien nicht entspricht, wird nur dann bei der Bestbieterermittlung berücksichtigt, wenn er in einem gesonderten Schreiben, das dem Angebot beizulegen ist, bekannt gegeben wird.
- Nachlässe oder Aufschläge, die an Bedingungen geknüpft sind, gelten nur dann als angeboten, wenn die Bedingungen eindeutig und unmissverständlich aus einem Begleitschreiben zum Angebot hervorgehen und diese daher bei der Angebotsöffnung protokolliert werden können. Eine nachträgliche schriftliche Aufklärung zu unklaren bedingten Nachlässen oder Aufschlägen ist nicht zulässig. Unklare Nachlässe oder Aufschläge gelten als nicht angeboten.

1.8.8 Widerspruchsregelung LV-Datenträger

- Der Auftraggeber garantiert für die Übereinstimmung des ausgegebenen Datenträgers mit dem Leistungsverzeichnis.
- Bestehen zwischen den Daten des Angebotsdatenträgers sowie des Angebotskurzleistungsverzeichnisses und jenen Daten, die im Leistungsverzeichnis des Auftraggebers enthalten sind, Differenzen, gelten die Daten des Leistungsverzeichnisses des Auftraggebers.
- Besteht zwischen der LB-Nummer, dem Kurztext oder der Dimension ein Widerspruch, so gilt die vorgegebene LB-Nummer.
- Werden Differenzen und Unklarheiten bei den Preisangaben oder Textergänzungen des Auftragnehmers (Auftragnehmerlücken) zwischen dem Datenträger und dem Ausdruck des Datenträgers (Angebotskurzleistungsverzeichnis) vor Zuschlag festgestellt, kann das Angebot ausgeschlossen werden. Nach dem Zuschlag wird der § 915 ABGB zur Anwendung gebracht.
- Im Falle von öffentlichen Vergaben gem. BVergG i.d.G.F. werden Angebote bei Abweichungen zwischen dem Angebotskurzleistungsverzeichnis und dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis hinsichtlich der Positionszahl, Positionsnummer, Ausschreibungsmenge, Positionsmengeneinheit, Positionsart sowie Art und Anzahl der Preisanteile ausgeschlossen.

1.8.9 Weiterverwendung von Auftragnehmerdaten

Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich sein Einverständnis, dass sämtliche Daten für die Erstellung von Auftraggeberpreisdatenbanken (z.B. für Preisindexermittlungen oder für Kostenberechnungsgrundlagen) automationsunterstützt weiterverwendet werden, wobei der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewährleistet bleibt.

1.9 Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen

Für die Bearbeitung und Abgabe des Angebotes wird dem Auftragnehmer keine Vergütung gewährt.

1.10 Vertraulichkeit, Verwertung von Ausarbeitungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm zur Kenntnis gelangenden Daten bzw. der von ihm erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine Dienstnehmer zu entsprechender Geheimhaltung zu veranlassen.

Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl der Auftraggeber als auch die Bewerber oder Auftragnehmer Ausarbeitungen des anderen (wie zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme u. dgl.) nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweils anderen für sich verwenden oder an Dritte weitergeben.

Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, bestimmte von ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster u. dgl., für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.

Sämtliche Ausarbeitungen des Bewerbers oder Auftragnehmers, wie Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme u. dgl. sowie Ausarbeitungen für Alternativangebote gehen – falls nichts anderes vereinbart ist – in das Eigentum des Auftraggebers über.

Der Auftragnehmer erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass beim Auftraggeber seine personen- und firmenbezogenen Daten über EDV gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

2 Sonstige Bestimmungen Auftragsabwicklung

2.1.1 Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) - Irrtum

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB den Leistungsvertrag geschlossen hätten. Weiters verzichten Auftraggeber und Auftragnehmer darauf, den abzuschließenden Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder Einrede aus diesen Titeln zu erheben.

2.1.2 Zession

Abtretungen und Verpfändungen der Forderungen (oder von Teilen hiervon) des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.1.3 Vertragsänderung und Nebenabreden

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Rechtswirkung.

2.1.4 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

2.1.5 Kosten und Gebühren

Allfällige Kosten, Gebühren und sonstige Abgaben, welche durch den Vertragsabschluss entstehen bzw. auf Grund des damit geschaffenen Rechtsverhältnisses zu entrichten sind, trägt der Auftragnehmer.

2.2 Subunternehmer

Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Zusammenarbeit seiner Lieferanten und Sub-unternehmer zu sorgen. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

- Bei Weitergabe an Sub-unternehmer bzw. Lieferanten müssen die Auftragsbedingungen des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer dem Subunternehmer übergeben werden.

- Der Auftraggeber ist berechtigt, auch die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Subunternehmer zu prüfen.

- Auf Verlangen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten ist Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen des Auftragnehmers mit seinen Subunternehmern zu gestatten und jede in diesem Zusammenhang verlangte Auskunft zu erteilen.

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von den Subunternehmern die volle Anerkennung der Bestimmungen des Leistungsvertrages schriftlich, rechtsverbindlich einzuholen.

- Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern werden nicht anerkannt.

2.3 Ausführungsunterlagen

2.3.1 Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen aller Art in technischer und rechtlicher Hinsicht sorgfältig zu überprüfen.
- Stellt der Auftragnehmer auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Mängel fest, oder hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, hat er den Auftraggeber unverzüglich und rechtzeitig vor Inangriffnahme der betreffenden Leistung schriftlich in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung allfälliger Mängel vorzulegen.
- Der Auftragnehmer haftet für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden und Nachteile, die sich auf Grund fehlerhafter Ausführungsunterlagen bei der Durchführung des Auftrages ergeben, sofern er nicht die Einhaltung seiner Prüf- und Warnpflichten nachweist.
- Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsunterlagen dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden.
- Die dem Auftragnehmer überlassene Ausführungsunterlagen dürfen ohne Genehmigung des Auftraggebers weder veröffentlicht, vervielfältigt, an dritte Personen weitergegeben, noch für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verwendet werden. Sie sind bei Legung der Schlussrechnung auf Verlangen des Auftraggebers wieder zurückzustellen (siehe dazu Pkt. 1.10).

2.3.2 Beistellung der Ausführungsunterlagen durch den Auftragnehmer

Soweit dem Auftragnehmer die zur Durchführung der übertragenen Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen (wie beispielsweise Pläne, Detailzeichnungen, statische Berechnungen, Muster etc.) gemäß Vertrag vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt werden, hat er diese selbst rechtzeitig anzufertigen und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.

Der Auftragnehmer darf erst nach erfolgter Zustimmung des Auftraggebers mit der Ausführung der Leistung beginnen.

2.3.3 Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften

Die für den Betrieb des Auftraggebers erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen sind vom Auftraggeber einzuholen, soweit nichts anderes festgelegt ist. Die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen hat der Auftragnehmer selbst so rechtzeitig einzuholen, dass die vertraglich festgelegten Fristen nicht gefährdet werden.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie die seinen Arbeitnehmern gegenüber bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden (siehe dazu auch Pkt. 1.7). Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Baurechtes, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes und sonstige maßgebende Rechtsvorschriften eingehalten werden.

2.4 Ausführung der Leistung

2.4.1 Allgemeines

- Der Auftragnehmer hat die Leistung vertragsgemäß entsprechend den zur Ausführung kommenden Positionen des Leistungsverzeichnisses auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- Leistungen dürfen ausschließlich nur dann in Regie ausgeführt werden, wenn ihre Durchführung durch den Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich als Regieleistung angeordnet oder ihrer Durchführung zu Regiepreisen vom Auftraggeber schriftlich zugestimmt wurde.
- Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Auftraggebers vom Erfüllungsort unverzüglich abzuziehen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich auf seine Kosten für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen.

2.4.2 Ausführung in Teilleistungen

Die Erfüllung der beauftragten Gesamtleistung in Teilleistungen ist nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.

2.4.3 Warnpflicht des Auftragnehmers

- Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Weisungen des

Auftraggebers oder dessen Beistellungen (z.B. Materialien, Gegenstände etc.) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, hat er diese Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Der Auftragnehmer hat sich weiters vor Beginn seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Diesbezüglich vermutete Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind rechtzeitig vor Leistungsbeginn dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

- Die Entscheidung des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig einzufordern, dass sämtliche Ausführungsfristen eingehalten werden können.

- Nimmt der Auftragnehmer die Warnpflicht nicht wahr, haftet er für die mittelbaren und unmittelbaren Folgen seiner Unterlassung.

2.4.4 Kontrollrecht des Auftraggebers

- Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages bis zu seiner vollständigen Erfüllung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Seinen Organen oder den von ihm beauftragten Personen ist stets Zutritt zu den Fertigungs- und Lagerstätten zu gewähren. Auf Verlangen sind die Ausführungsunterlagen und -pläne zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- Der Auftragnehmer hat den Anordnungen des Auftraggebers Folge zu leisten und auf Grund der Überprüfung erforderliche Ergänzungen oder Änderungen durchzuführen.

- Der Auftragnehmer wird durch die Überprüfungstätigkeit des Auftraggebers nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung enthoben.

- Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass auch die Subunternehmer dem Auftraggeber diese Kontrollrechte ermöglichen.

2.4.5 Material- und Qualitätsprüfung

- Der Auftraggeber ist berechtigt, Güte und Mengen der zur Verwendung gelangenden Materialien und die Qualitätsanforderungen durch ihm geeignet erscheinende Maßnahmen bzw. Personen zu prüfen oder prüfen zu lassen.

- Die Kosten der Prüfungen gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers.

- Werden Prüfungen durch den Auftraggeber veranlasst, zu deren Vornahme für den Auftragnehmer weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung besteht, werden die Kosten vom Auftraggeber getragen, wenn die Überprüfung keine Beanstandung ergeben hat.

2.4.6 Versicherungen

- Der Auftragnehmer hat die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbundenen Risiken durch Versicherungen ausreichend abzudecken, und zwar mit der Bestimmung, dass dem Auftraggeber im Schadensfall die Entschädigung auszusuchen ist.

- Der Auftraggeber ist berechtigt, den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz des Auftragnehmers zu fordern. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz zu erbringen.

- Bei einer offensichtlichen Unterversicherung kann der Auftraggeber einen ausreichenden Versicherungsschutz verlangen bzw. auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen und vom Werklohn des Auftragnehmers in Abzug bringen.

2.5 Ausführungsfristen

2.5.1 Allgemeines

- Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden können. Auch vertraglich vereinbarte Zwischenfristen stellen Ausführungsfristen dar.

- Abweichungen von vereinbarten Ausführungsfristen auf Wunsch des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- Ein vorzeitiger Beginn der Leistung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die vorzeitige Erbringung bzw. Beendigung einer Leistung gibt dem Auftragnehmer keine wie immer gearteten Rechte auf Zusatzvergütungen.

- Bei vorzeitiger Lieferung behält sich der Auftraggeber vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu verweigern, oder aus der vorzeitigen Lieferung resultierende Kosten dem Auftragnehmer aufzuerlegen

sowie die Fakturenbezahlung entsprechend dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin zu erstrecken. Bei vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.

2.5.2 Behinderung der Ausführung

- Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, durch die die Einhaltung der Ausführungsfrist gefährdet erscheint, hat der Auftragnehmer alle ihm zumutbaren Handlungen zu setzen, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug) zu vermeiden.
- Ist der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Leistungen behindert, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Anzeige, hat er alle daraus entstehenden Nachteile selbst zu verantworten.
- Ausführungsfristen können vom Auftraggeber angemessen verlängert werden, wenn die Behinderung
 - o vom Auftraggeber zu vertreten oder
 - o auf höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände zurückzuführen ist. Als unabwendbar gilt ein Ereignis dann, wenn es vom Auftragnehmer weder verschuldet ist noch mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln von ihm abgewendet werden kann. Bei der Berechnung der Fristverlängerung wird die Dauer der Behinderung berücksichtigt. Jahreszeitlich bedingte Behinderungen und Erschwernisse, wie beispielsweise winterliche Witterungsverhältnisse und Schlechtwetter bei Bauaufträgen, gelten nicht als Behinderung und verlängern daher die vertraglich vereinbarten Fristen nicht.
- Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der Auftragnehmer die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder fortzusetzen.

2.5.3 Auftragsentzug

Sollte der Auftragnehmer einer oder mehreren Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, so ist der Auftraggeber berechtigt:

- den Auftrag gemäß den im ABGB genannten Möglichkeiten zu entziehen.
- unter Aufrechterhaltung des übrigen Vertragsinhaltes die restlichen Arbeiten oder Lieferungen an Dritte zu vergeben. Bei fortgesetzter Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, auch ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

In jedem Fall gehen die durch ein solches Verfahren dem Auftraggeber entstandenen Mehrkosten, insbesondere auch eine allfällige Preisdifferenz zwischen der Auftragssumme des Auftragnehmers und jenem Preis, zu welchem die Leistungen fertig gestellt werden, zu Lasten des Auftragnehmers.

2.6 Änderung der Leistung

2.6.1 Geänderte und zusätzliche Leistungen

- Der Auftraggeber ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht miterfasst sind, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.
- Sofern Leistungen zur Ausführung kommen sollen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Leistungen ein Zusatzangebot zu legen. Das Zusatzangebot ist nachweislich auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Leistungsvertrages zu erstellen. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall das Einvernehmen mit dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen herzustellen. Konnte die Zustimmung des Auftraggebers wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Einvernehmen mit dem Auftraggeber unverzüglich im Nachhinein herzustellen.
- Ergibt sich infolge einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen oder einer Abweichung von den vorgesehenen Mengen eine Minderung der Einheits- oder Pauschalpreise, hat der Auftragnehmer diese an den Auftraggeber weiterzugeben.
- Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen im Allgemeinen keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar.
- Auf derartige Änderungen bzw. zusätzliche Leistungen kommen diese AGB zur Anwendung.

2.6.2 Minderung oder Entfall von Leistungen

- Sollte sich bei Durchführung des Auftrages ergeben, dass Positionen des Leistungsverzeichnisses zur Gänze oder

teilweise nicht auszuführen sind oder nicht ausgeführt wurden, erwächst dem Auftragnehmer dadurch kein Ersatzanspruch (kein Anspruch auf Zusatzvergütungen oder Preiserhöhungen). Der Werklohn des Auftragnehmers ist in diesem Fall entsprechend zu mindern.

- Die Abrechnung und Vergütung erfolgt ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen.

2.6.3 Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt (siehe auch § 1035 ff ABGB), werden nur dann vergütet, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; anderenfalls lässt dies der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers durchführen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.

2.7 Gefahr und Haftung

2.7.1 Übergang der Gefahr

Bis zur förmlichen und schriftlichen Übernahme der gesamten Leistung durch den Auftraggeber und Erfüllung aller Nebenverpflichtungen durch den Auftragnehmer trägt der Auftragnehmer in jedem Fall die Gefahr für seine Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche von ihm gelagerten Materialien. Darunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber oder von anderen Auftragnehmern übernommen hat und für die Gefahr des Transportes bei beweglichen Sachen.

2.7.2 Haftung des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer haftet für alle wie immer gearteten mittelbaren oder unmittelbaren Schäden und sonstige Nachteile, die dem Auftraggeber bei Durchführung des Auftrages entstehen.
- Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Durchführung des Auftrages dem Auftragnehmer oder dritten Personen entstehen, es sei denn, er hätte sie selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Vom Auftragnehmer festgestellte oder verursachte Sach- oder Personenschäden sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- Werden zur Erbringung einer Leistung mehrere Unternehmer beschäftigt, haftet der Auftragnehmer für am Erfüllungsort vorkommende Beschädigungen an bereits erbrachten Leistungen der anderen Unternehmer und an der bestehenden Substanz anteilmäßig nach den ursprünglichen Auftragssummen für die Gesamtleistung, sofern der Urheber des Schadens nicht festgestellt werden kann. Der Abwesenheitsnachweis ist vom Auftragnehmer zu führen.

2.8 Lieferung und Versand

- Lieferung und Versand erfolgen grundsätzlich frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die vom Auftraggeber angeführte Empfangsstelle. Nachnahmesendungen werden nur nach vorheriger Absprache angenommen.
- Über jede Sendung ist dem Auftraggeber sofort bei Abgang der Sendung an die im Bestelltext genannte Adresse eine Versandanzeige (Lieferschein, Liefermeldung, Packzettel, Originalkonnossemente etc.) zu senden und dem Frachtbrief (bei Luftfracht oder Postsendung der Sendung) ohne Wertangabe beizuschließen bzw. bei Speditionssendungen mit Hinweis „bestimmt für den Empfänger“ dem Spediteur auszufolgen. Die komplette Bestellnummer und die angeführte Abladestelle sind im Frachtbrief, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den Koli selbst deutlich sichtbar anzugeben. In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. muss das Gesamtgewicht (Brutto- Nettogewicht) angegeben sein. Falls in der Bestellung eine Vertragspositionsnummer aufscheint, ist diese auf jedem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen.
- Die vom Auftraggeber erteilten Versandvorschriften sind genau einzuhalten. Eventuelle Schäden oder Kosten, die aus der Nichteinhaltung der Versandvorschriften oder vereinbarter Versandbedingungen entstehen (z.B. Mehrfracht, Wagenstandgeld, Zölle) gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.
- Bei Lieferungen unverzollter Waren sind die entsprechenden Zolldokumente beizuschließen.
- Bei Lieferungen aus dem Ausland sind die Rechnungen in der vorgeschriebenen Anzahl vor Abfertigung der Sendung

an den Auftraggeber einzusenden. Bei Postversand ist der Paketkarte unbedingt eine Rechnungsdurchschrift beizufügen.

- Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sämtliche mit dem Versand im Zusammenhang stehenden Papiere einschließlich der Zollunterlagen sämtlichen gesetzlichen Vorschriften genügen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Bei fehlenden oder unvollständigen Versandpapieren, insbesondere beim Fehlen rück zu meldender Bestelldaten, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu verweigern und gilt dies falls auch der Liefertermin nicht als eingehalten.
- Die Ware ist – außer Sondervorschreibungen existieren – handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Lademittel und Emballagen gehen über Wunsch des Auftraggebers ohne gesondertes Entgelt in sein Eigentum über.

2.9 Übernahme der Leistung

2.9.1 Aufforderung zur Übernahme

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber nach vertragsgemäßer Leistungserbringung grundsätzlich schriftlich zur Übernahme der Leistung aufzufordern. Die Übernahme erfolgt am Liefertag bei der angegebenen Empfangsstelle.

2.9.2 Förmliche bzw. formlose Übernahme

Mit der Übernahme der Leistung durch den Auftraggeber gilt die Leistung als erbracht. Die Übernahme der Leistung erfolgt unter Einhaltung einer bestimmten Form. Eine förmliche Übernahme erfolgt bei einem gemeinsamen Termin. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und ist von Auftragnehmer und Auftraggeber rechtsgültig zu unterfertigen. Ist keine förmliche Übernahme vorgesehen und eine solche nach Art und Umfang der Leistung auch nicht üblich, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung vorbehaltlos in seine Verfügungsmacht übernommen hat.

Die bloße Nutzung oder Inbetriebnahme der Leistung ersetzt eine formale schriftliche Übernahme nicht.

Dieser Punkt gilt auch sinngemäß für Teilleistungen.

2.9.3 Mängel bei der Übernahme

2.9.3.1 Wesentliche Mängel

Werden bei der Übernahme wesentliche Mängel festgestellt, kann die Übernahme bis zu deren Behebung bzw. Beseitigung verweigert werden. In diesem Fall treten die Folgen des Verzuges gemäß Pkt. 3.1 ein. Übernimmt der Auftraggeber die Leistung trotz wesentlicher Mängel, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Pkt. 3.3 zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

2.9.3.2 Unwesentliche Mängel

Bei Feststellung von unwesentlichen Mängeln erfolgt eine Übernahme der Leistungen durch den Auftraggeber. Die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Pkt. 3.3 kommen zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

2.9.3.3 Ausschussware

Für Ausschussware, deren Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers erfolgt, behält sich der Auftraggeber die Wahl vor, auf eine Ersatzlieferung zu verzichten oder zu bestehen. Der Transport der Ersatzware geht auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Sollte dem Auftraggeber daraus ein Schaden erwachsen, so übernimmt der Auftragnehmer die entsprechenden Kosten.

2.9.3.4 Zusätzliche Sicherstellung bei Mängeln

Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat der Auftraggeber das Recht, zusätzlich zum Haftungsrücklass gemäß Pkt. 2.10.2 das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten.

2.9.3.5 Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers

Der Auftraggeber kann die Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers durchführen, wenn dieser zum vereinbarten Übernahmetermin nicht erscheint. In diesem Fall wird das Ergebnis der Übernahme dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt.

2.9.3.6 Haftung

Eine Abnahme der Ware durch den Auftraggeber entbindet nicht von der Haftung für unsachgemäße bzw. nicht zeichnungsgemäße Ausführung sowie versteckte Mängel, die erst danach sichtbar werden bzw. auftreten. Sollte eine Überprüfung der Lieferung (z.B. kann bei Lagerware eine Funktionsprüfung erst nach tatsächlichem Einbau erfolgen) zum Zeitpunkt der Übernahme nicht möglich sein, behält sich der Auftraggeber eine spätere Bemängelung der Ware vor.

2.10 Sicherstellungen

2.10.1 Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass ist die Sicherstellung für Mängel bei Teilrechnungen. Der Deckungsrücklass beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 10 % und wird, sofern der Auftragnehmer keine abstrakte Bankgarantie eines renommierten österreichischen Kreditinstitutes über einen Betrag gleicher Höhe beibringt, von der jeweilig fälligen Rechnung abgesetzt. Das Kreditinstitut hat sich in dieser Garantie dazu zu verpflichten, über erste schriftliche Aufforderung des Auftraggebers unter Verzicht auf jedwede Einrede den Garantiebtrag zu zahlen. Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig, wenn er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

2.10.2 Haftungsrücklass

Der Haftungsrücklass ist die Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des zu zahlenden Gesamtpreises zu leisten. Der Haftungsrücklass wird von der fälligen Schlussrechnung einbehalten, wenn vom Auftragnehmer keine abstrakte Bankgarantie eines renommierten österreichischen Kreditinstitutes über einen Betrag gleicher Höhe beigebracht wird. Das Kreditinstitut hat sich in dieser Garantie dazu zu verpflichten, über erste schriftliche Aufforderung des Auftraggebers unter Verzicht auf jedwede Einrede den Garantiebtrag zu zahlen. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über Aufforderung des Auftragnehmers zur Rückzahlung fällig. Gleiches gilt für die Rücksendung einer Bankgarantie.

2.10.3 Sicherstellungsmittel

Sicherstellungsmittel werden vom der Auftraggeber nur verwahrt, nicht jedoch verwaltet und verzinst.

2.11 Schutzrechte – Eigentumsübergang

- Das Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu benützen, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu.
- Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen. Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung des Auftrags darf der Auftraggeber kostenlos benützen. Wird durch ein rechtsrechtkräftiges Urteil festgestellt oder erkennt der Auftragnehmer an, dass ein Schutzrecht verletzt wird, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die Benutzung zu ermöglichen, indem der Auftragnehmer
 - o die patentverletzende Teile abändert oder solche Teile durch patentfreie Teile gleicher Funktion ersetzt,
 - o oder eine Lizenz von dem Dritten, dessen Rechte verletzt wurden, erwirbt.
- Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Leistung schad- und klaglos zu halten.
- Der Auftraggeber darf ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des Auftragnehmers ohne zusätzliches Entgelt verwenden und verwerten.
- Mit der Bezahlung von Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Modellen oder Hilfseinrichtungen geht das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Auftraggeber über; sie werden dem Auftragnehmer nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch belassen, wie dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

2.12 Abrechnung und Rechnungslegung

2.12.1 Abrechnung

- Die Abrechnung und die Mengenermittlung hat genau entsprechend den Bedingungen des Auftrages zu erfolgen und sämtliche Unterlagen, Nachweise und Beilagen zu enthalten, die dem Auftraggeber eine in jeder Hinsicht zumutbare Überprüfung ermöglichen.
- Für Leistungen, deren genaues Ausmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der Auftragnehmer rechtzeitig die gemeinsame Feststellung schriftlich zu verlangen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Ausmaße ermöglichen.
- Ausmaße, die aus triftigen Gründen nur vom Auftragnehmer oder vom Auftraggeber festgestellt werden konnten, sind dem jeweils anderen Vertragspartner ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat.

2.12.2 Allgemeines zur Rechnung

Der Erfüllungsort der erbrachten Leistungen und der Mindestumfang der Rechnung ergeben sich aus den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen. Die Rechnung ist in EURO

zu erstellen. In den Rechnungen sind außer der Bestellnummer sämtliche Bestelldaten, die INTRASTAT-Warennummer, die UID-Nr. und die Versandart zu vermerken. Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigung zu belegen. Jede Rechnung hat die USt betragsmäßig auszuweisen. Weiters sind GKB-interne Projektnummern zu erfassen, die Rechnungen danach aufzugliedern und abzurechnen.

Die Rechnung ist an die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB), 8020 Graz, Köflacher Gasse 35-41, zu adressieren. Bei anders lautender Adressierung gilt die Rechnung erst mit Eintreffen bei der GKB als eingelangt.

2.12.3 Elektronische Rechnung

Grundsätzlich gelten nur jene Rechnungen als elektronisch eingegangen, wenn sie an folgende E-Mail-Adresse versandt sind: rechnung@gkb.at.

Weiters ist eine E-Rechnung nach nachfolgenden allgemeinen Kriterien zu erstellen:

- Dateityp PDF mit der entsprechenden Dateierendung .pdf,
- direkte Erstellung der PDF Datei aus dem Quellprogramm (ERP, Office,...), sodass die relevanten Informationen als Textelemente eingebettet sind,
- keine Sonderzeichen im Dateinamen,
- maximale Größe des E-Mails von 15 MB,
- eine Rechnung pro PDF-Datei,
- keine Aufteilung von mehrseitigen Rechnungen auf mehrere PDF-Dateien.

Für Baurechnungen gilt zusätzlich:

- Dateityp ÖNORM mit der Dateierendung .onre

Für Übermittlung von Rechnungen nach EDI-Standard gilt zusätzlich:

- Dateityp PDF mit der entsprechenden Dateierendung .pdf
- Werden Rechnungen nicht nach den genannten Kriterien per Mail übermittelt, gelten diese als nicht eingelangt und werden nicht akzeptiert. Bei Rechnungen, die nicht dem EDI-Standard entsprechen, behält sich GKB vor 2 Werktagen hinzuzurechnen.

Elektronische Rechnungen gelten von Montag bis Donnerstag bis spätestens 15.00 Uhr und Freitag bis spätestens 12.00 Uhr als am selben Werktag eingelangt, ausgenommen davon sind Feiertage, Karfreitag, 24.12., 31.12. sowie Fenstertage. Unter Fenstertag wird ein einzelner Tag zwischen dem Wochenende und einem Feiertag verstanden. Sollten E-Rechnungen außerhalb des oben genannten Zeitraumes einlangen, so gelten diese erst am darauffolgenden Werktag als eingelangt.

2.12.4 Anzahlung

Ist ein Teil des Entgeltes zu entrichten, bevor der Auftragnehmer eine Leistung ausführt, unterliegt dieser der sogenannten Ist-Besteuerung gemäß § 19 Abs. 2 Zif. 1a UStG. Die auf das Entgelt bezogene Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

2.12.5 Teilrechnungen

Wird das Werk in Teilen geschuldet, ist der Auftragnehmer erst nach mangelfreier Übernahme zur Rechnungslegung berechtigt. Der Auftraggeber erhält bereits an den abgerechneten Teilleistungen die Verfügungsmacht. Die erbrachten Teillieferungen unterliegen auf Grund der erbrachten Leistung der Umsatzbesteuerung (Sollbesteuerung gemäß § 19 Abs. 2 Zif. 1a UStG).

Die geschuldeten Teillieferungen erfüllen folgende umsatzsteuerliche Voraussetzungen:

- Die geschuldete Werklieferung ist nach wirtschaftlicher Betrachtung teilbar.
- Die Teile der Werklieferung können einzeln abgenommen werden.
- Vor der Abnahme wird vereinbart, dass für die Teile der Werklieferung ein entsprechendes Teilentgelt zu zahlen ist.
- Das Teilentgelt wird gesondert und endgültig abgerechnet; die Teilabrechnung kann auch nach der Abnahme erfolgen.
- Als Zeitpunkt der Teillieferung gilt der Zeitpunkt der Abnahme.

Die Gewährleistungsfrist beginnt zu dem in Punkt 3.3.2 dieser AGB festgelegten Zeitpunkt.

Sämtliche Teilrechnungen sind auf die jeweils vorigen Anzahlungen und Teilrechnungen mit den darauf entfallenden USt-Beträgen aufbauend und insgesamt kumulierend zu erstellen.

2.12.6 Schlussrechnungen

In der Schlussrechnung müssen alle tatsächlich geleisteten Anzahlungen und alle bereits gestellten Teilrechnungen mit den darauf entfallenden USt-Beträgen offen abgezogen werden. Schlussrechnungen dürfen erst nach vollständiger, auftragsgemäßer Leistungserbringung und Übernahme gelegt werden; sie sind jedoch spätestens 3 Monate nach der Übernahme vorzulegen. Werden Rechnungen vor der Übernahme eingebracht, beginnt die Prüffrist mit der Übernahme. In der Schlussrechnung ist die Gesamtleistung abzurechnen; allfällige Vertragsstrafen sind in Abzug zu

bringen.

2.12.7 Mangelhafte Rechnungslegung

Ist eine Rechnung mangelhaft und unvollständig, wird sie dem Auftragnehmer zur Verbesserung zurückgestellt und ist binnen 30 Tagen in korrigierter, ergänzter und mangelfreier Form neu vorzulegen. Bis zur neuerlichen Vorlage gilt die Rechnung als nicht eingebracht.

2.13 Rechnungsprüfung, Zahlung und Zahlungsverzug

2.13.1 Fälligkeit der Rechnung

Die Rechnung ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Ablauf der Prüf- und Zahlungsfrist zur Zahlung fällig. Der Fristenlauf für die Fälligkeit beginnt mit dem Eingang der vollständigen und mangelfreien Rechnung in der im Auftragsschreiben oder Bestellschein bezeichneten Rechnungsadresse des Auftraggebers. Dies betrifft auch sämtliche für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen der Rechnung.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, leistet der Auftraggeber Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt und ordnungsgemäßer Lieferung bzw. Leistung mit 3 % Skonto. In begründeten Fällen erhöht sich die Zahlungsfrist auf 60 Tage.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers gelten 4 % Zinsen als vereinbart.

2.13.2 Rechnungsabzüge/Überzahlung

Bei sämtlichen Rechnungen werden die bereits bezahlten Beträge sowie sämtliche aus dem Vertragsverhältnis und dem Gewährleistungs- bzw. Schaden-ersatzrecht resultierenden Ansprüche des Auftraggebers in Abzug gebracht. Bei der Schlussrechnung werden darüber hinaus die vereinbarten Skontoabzüge geltend gemacht.

Sind seitens des Auftraggebers Überzahlungen der Schlussrechnung erfolgt, ist die Rückforderung des überzahlten Betrages innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Legung der Schlussrechnung zulässig. Die Überzahlung der Schlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit den gesetzlichen Zinsen nach § 456 UGB, zumindest aber, wird vom Auftraggeber kein höherer Zinssatz nachgewiesen, mit 5 % p.a. zu verzinsen.

2.13.3 Zahlungsannahme

Die Annahme der Schlusszahlung durch den Auftragnehmer auf Grund einer Schlussrechnung schließt Nachforderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein begründeter Vorbehalt binnen zwei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Wird ein Protokoll über die geprüfte Schlussabrechnungssumme erstellt, ist dieses vom Auftragnehmer rechtsgültig zu unterfertigen; ein Vorbehalt ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Allfällige Kosten der Zahlungseinbringung wie beispielsweise Inkassospesen trägt der Auftragnehmer.

2.13.4 Aufrechnung / Kompensation

Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Auftraggeber auch außerhalb dieses Vertrages gegen ihn bestehende Forderungen aufrechnen kann. Eine durch den Auftragnehmer erfolgende Aufrechnung von dem Auftragnehmer zustehenden Forderungen mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

2.13.5 Wirkung von Zahlungen

Zahlungen an den Auftragnehmer haben für den Auftraggeber auch hinsichtlich dessen (Zu-) Lieferanten schuldbefreiende und eigentumsbegründende Wirkung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf allfällige Eigentumsvorbehalte von (Zu-) Lieferanten ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung, noch einen Verzicht auf dem Auftraggeber zustehende Rechte.

3 Leistungsstörungen und Schadenersatzrecht

3.1 Verzug, Rücktritt und Kündigung

Sollte die vereinbarte Lieferfrist aus welchen Gründen auch immer nicht eingehalten werden können, ist der Auftraggeber unverzüglich nachweisbar schriftlich hiervon zu verständigen. Bei Verzug mit der Leistung sowie bei vertragswidriger Leistung ist der Auftraggeber – unbeschadet weiterreichender Ansprüche – berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen dem Auftraggeber zu, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckendem Vermögens abgewiesen wurde oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsteilen in Folge pflichtwidrigen Verhaltens des Auftragnehmers derart tief greifend erschüttert ist, dass dem Auftraggeber eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann.

Im Fall eines solchen Rücktrittes werden vom Auftraggeber die Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung (Deckungskauf) geltend gemacht, eine allfällige Pönale ist als reine, der Höhe nach begrenzte Vertragsstrafe auf diesen Ersatzanspruch

aufgrund des Rücktritts bzw. des Verzuges im Hinblick auf den allgemeinen Mehraufwand des Auftraggebers bei Leistungsverzügen nicht anrechenbar und ersetzt diesen Ersatzanspruch nicht.

3.2 Vertragsstrafe (Pönale)

3.2.1 Definition

Die Vertragsstrafe ist die für den Fall der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung vertraglich festgelegter vertragsgemäßer Verbindlichkeiten des Auftragnehmers vereinbarte Geldleistung. Sie unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers werden dadurch nicht berührt.

3.2.2 Nichteinhaltung der Ausführungsfristen

Hält der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen für die Erbringung der Leistungen unter Anrechnung allfälliger Behinderungszeiten nicht ein, hat er dem Auftraggeber eine schadensunabhängige Vertragsstrafe zu leisten. Wenn nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Vertragsstrafe 1 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung (Höchstbetrag der Vertragsstrafe 5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer; Mindestbetrag der Vertragsstrafe 100 EURO). Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Betrag mit allfälligen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

Der Auftraggeber kann darüber hinaus mit dem Auftragnehmer im Leistungsvertrag für bestimmte und gesondert zu definierende Vertragsverletzungen eine weitere Vertragsstrafe in einer bestimmten Höhe festsetzen.

3.3 Gewährleistung und Garantie

3.3.1 Gewährleistung

- Der Auftragnehmer garantiert und leistet Gewähr dafür, dass seine Leistung die im Vertrag ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik und des Handwerkes entspricht. Der Auftragnehmer leistet volle Gewähr für die Einhaltung der in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen und Gleichwertigem. Ferner leistet er dafür Gewähr und garantiert, die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften beachtet zu haben; diesbezüglich ist der Auftragnehmer auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet. Diese Garantie und Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material (§ 922 ABGB). Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird durch das Bestehen eines Kontrollrechtes seitens des Auftraggebers nicht eingeschränkt. Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Muster, die vom Auftragnehmer erst nach Vertragsabschluss beigebracht und vom Auftraggeber freigegeben werden.
- Der Auftragnehmer übernimmt Gewährleistung in der Weise, dass er nach Wahl des Auftraggebers entweder alle Teile, die während der Gewährleistungsfrist infolge von Mängeln an Konstruktion, Material oder Ausführung unbrauchbar oder schadhaft werden, unverzüglich kostenlos ersetzt oder den dem Auftraggeber entstehenden mittelbaren oder unmittelbaren Schaden vergütet. In dringenden Fällen hat der Auftraggeber das Recht, die erforderlichen Ersatzstücke auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beschaffen (siehe dazu auch Pkt. 3.3.6).
- Die Übernahme der Ware sowie die Prüfung auf Menge und Zustand und sichtbare Mängel erfolgt nach Wareneingang. Die Empfangsquittungen des Auftraggebers sind keine Erklärung des Auftraggebers über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.
- Zu einem Vorbehalt der Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bei der Abnahme ist der Auftraggeber nicht verpflichtet. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 UGB).
- Ungeachtet anderer Verpflichtungen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, ausgelöst durch die von ihm gelieferten Produkte zu ersetzen sowie den Auftraggeber hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche oder anderer Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber aus vom gelieferten Produkt entstandenen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer ist jedenfalls verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche Kosten zu ersetzen, die dem Auftraggeber aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte des

Auftraggebers auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferant unverzüglich namhaft zu machen, sowie dem Auftraggeber zur Abwehr von Ansprüchen Dritter zweckdienliche Unterlagen und Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3.3.2 Gewährleistungsfrist

Falls keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie grundsätzlich zwei Jahre, für unbewegliche Sachen drei Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme zu laufen; sollten Teilübernahmen erfolgen, beginnt die Gewährleistungsfrist für diese Teilleistungen bereits mit der jeweiligen Teilübernahme; endet jedoch erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist die mit der Endabnahme in Gang gesetzt wird; insofern verlängert sich die Gewährleistungsfrist bei Teilübernahmen. Bei Rechtsmängeln beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit dem Tag, an dem der Mangel dem Auftraggeber bekannt wurde. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten die Vertragspflichten des Auftragnehmers als ordnungsgemäß erfüllt. Allfällige Schadenersatzansprüche werden dadurch nicht berührt.

3.3.3 Geltendmachung

Die Geltendmachung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung wird dem Auftragnehmer nach ihrer Feststellung schriftlich angezeigt. Versteckte Mängel berechtigen den Auftraggeber jederzeit, auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, zur Geltendmachung. Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den Auftragnehmer (z.B.: durch Verbesserungszusage, Ersatzlieferung, Reparatur etc.) unterbricht die Gewährleistungsfrist; sie beginnt ab dem Zeitpunkt der Mängelbehebung neu zu laufen.

3.3.4 Garantiezusage

Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigten Mängeln wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme verdeckt vorhanden waren. Der Auftragnehmer hat für alle auftretenden Mängel auch im Rahmen der von ihm garantierten Mängelfreiheit einzustehen.

3.3.5 Schlussfeststellung und Folgen

Über Verlangen des Auftraggebers hat vor Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit der Vertragsleistung gemeinsam durch Auftraggeber und Auftragnehmer stattzufinden. Dabei ist sinngemäß die gleiche Vorgangsweise wie bei der Übernahme einzuhalten. Werden anlässlich der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, deren Behebung dem Auftragnehmer obliegt, verlängert sich die Gewährleistungs- und Garantiepflcht mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die ordnungsgemäße Herstellung der Leistung einvernehmlich festgestellt wird. Ebenso kann der Haftungsrücklass bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich in Anspruch genommen bzw. weiter einbehalten werden. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten hat der Auftragnehmer aus Eigenem zu tragen.

3.3.6 Rechte aus Gewährleistung und Garantie

3.3.6.1 Verbesserung, Austausch der Sache,

Preisminderung oder Wandlung

Der Auftraggeber kann wegen eines Mangels je nach seiner Beschaffenheit die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung), insbesondere nach § 932 Abs. 2 bis 4 ABGB fordern. Zunächst kann der Auftraggeber die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen, unwirtschaftlichen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Auftraggeber verbundenen Unannehmlichkeiten. Die Verbesserung oder der Austausch ist auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers in angemessener, vom Auftraggeber gesetzter Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Auftraggeber zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.

Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden

wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar sind. Ist eine Nachfrist zu beachten oder zu setzen, so gilt eine solche von einem Monat im Zweifel als angemessen.

3.3.6.2 Ersatzvornahme

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Mängel auf seine Kosten zu beheben. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers ohne Einholung von Kostenangeboten beheben oder beheben lassen. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hierdurch seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden. Bei Gefahr im Verzug kann der Auftraggeber selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen. Weiters trägt der Auftragnehmer die Kosten der vom Auftraggeber mit der Überwachung von Mängelbehebung betrauten Sachverständigen. Die Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt. Für den Fall, dass der Auftragnehmer Werks- oder Montagepläne trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht termingerecht vorlegt, ist der Auftraggeber berechtigt, diese auf Kosten des Auftragnehmers von dritter Seite erstellen zu lassen.

3.4 Schadenersatz

3.4.1 Allgemein

Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz im Sinne der Bestimmungen der §§ 1296 ff ABGB.

3.4.2 Beweislast

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer gemäß § 1298 ABGB zu beweisen, dass ihn an der Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit kein Verschulden trifft.

3.4.3 Wertsicherung

Schadenersatzbeträge sind ab ihrer Entstehung mit dem nach dem zum Ende der Angebotsfrist geltenden Index der Verbraucherpreise wertgesichert.

3.5 Hausrecht

Das Hausrecht an einer Baustelle bzw. am Aufstellungsort einer Anlage genießen der Auftraggeber und dessen Bevollmächtigte. Den Anordnungen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten ist unbedingt Folge zu leisten.

3.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Streitigkeiten über die Leistung berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Erbringung der ihm obliegenden Leistungen ein-zustellen. Die Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag bleiben davon unberührt.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde ist der Erfüllungsort für Lieferung und Leistung Graz. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird für beide Teile Graz vereinbart. Im Falle von Streitigkeiten ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) anzuwenden. Dies gilt sowohl für das Zustandekommen der Vereinbarung als auch für die sich aus der Vereinbarung ergebenden Ansprüche.

4 Besondere Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen

4.1 Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß den Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV)

Ist der Erbringungsort vom Betretungsverbot gemäß § 47 des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG) erfasst, dürfen Leute des Auftragnehmers, der Subunternehmer und der Zulieferanten in den vom Betretungsverbot erfassten Bereichen nur eingesetzt werden, wenn für sie durch die zuständige Fachabteilung eine Zustimmungserklärung ausgestellt wurde sowie durch betriebliche Maßnahmen und vor Ort anwesende geschulte Eisenbahnbedienstete ein gefahrloses Betreten gewährleistet ist. Soweit in besonderen Vertragsbestimmungen die Beistellung von geschulten Eisenbahnbediensteten abbedungen ist, hat der Auftragnehmer die oben genannten Leute auf eigene Kosten mit Erlaubniskarten im Sinne der EisbSV auszustatten.

4.2 Arbeiten im Verbotsbereich

Arbeiten im Verbotsbereich dürfen nur gemäß den Anweisungen des Aufsichtspersonals sowie unter Einhaltung der allgemeinen betrieblichen und rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.

4.3 Ausnahmen von der Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß EisbSV

Für definierte Eisenbahnanlagen gemäß den Festlegungen in den besonderen Vertragsbestimmungen, die im Rahmen der Auftragsbefreiung betreten werden müssen und für die eine Gefahr des Bahnbetriebes nicht gegeben ist, müssen keine Zustimmungserklärungen/ Erlaubniskarten gemäß 4.1 angefordert werden.

5 Besondere Vorschriften für die Durchführung von Arbeiten an der IT-Infrastruktur der GKB

Das mit IT-Wartungsarbeiten beauftragte Unternehmen verpflichtet sich einen verbindlichen Einsatzplan zu definieren, der die Art der geplanten Arbeiten und die dafür notwendigen und geplanten Systemstillstandzeiten bzw. Einschränkungen bei der Nutzung der betroffenen Systeme beschreibt und festhält. Des Weiteren müssen mögliche Risiken angezeigt und empfohlene Maßnahmen zur Risikominimierung bei der GKB dargelegt werden. Dieser Einsatzplan muss vor Beginn der Arbeiten von der IT-Leitung schriftlich genehmigt werden. Sollten trotz Einhaltung aller vereinbarten Maßnahmen ungeplante Systemausfälle, Datenverluste oder ungeplante Einschränkungen im laufenden Betrieb, die nicht von GKB schuldhaft verursacht wurden, auftreten, so hat das beauftragte Unternehmen eine schadensunabhängige Vertragsstrafe zu leisten.

Die Vertragsstrafe ist insbesondere anzuwenden bei nachfolgenden Szenarien:

- Abweichungen vom Ablauf- und Einsatzplan durch den Anbieter, ohne dass ein fachlich eindeutig nachvollziehbarer Grund, der nicht in der Sphäre des Anbieters liegt, für eine solche Abweichung vorliegt bzw. auch wenn dieser Grund (unabhängig von der Nachvollziehbarkeit) dem GKB IT-Leiter nicht im Vorhinein schriftlich kommuniziert wurde;
- Auftreten ungeplanter Systemausfälle (die nicht von GKB schuldhaft verursacht wurden) trotz Einhaltung aller vereinbarten Maßnahmen;
- Ausfall/Datenverlust außerhalb des zwischen dem Anbieter und der GKB IT-Leitung vereinbarten Restrisikos;
- Ausfall/Datenverlust innerhalb des definierten Restrisikos, wenn der Betrieb nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums vollkommen wiederhergestellt wird;
- Nichteinhaltung der vereinbarten Unterbrechungszeit;
- Ausfall/Datenverlust und Nichtvorliegen einer durch den IT Leiter unterzeichneten Vereinbarung.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Vertragsstrafe von € 550,00 bis € 1.100,00 je nach Ausmaß der betroffenen Systeme für jede angefangene Stunde der Nichtverfügbarkeit von Systemen außerhalb des Wartungsfensters bis die Daten und Systeme wiederhergestellt sind. Die Verantwortung und Kosten für die Wiederherstellung trägt das beauftragte Unternehmen. Der Mindestbetrag für die Vertragsstrafe ist € 550,00.